



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 181/07

vom
20. Juni 2007
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schwerer räuberischer Erpressung u. a.

Gründe:

- 1 1. Die tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten M. we-
gen exhibitionistischer Handlungen im Fall II. 5 der Urteilsgründe hat keinen
Bestand, weil sich der Angeklagte nach den Feststellungen hinter der Geschä-
digten stehend entblößte und dieser einen Faustschlag versetzte, als sie sich
umdrehen wollte. Danach fehlt es einem für die Verwirklichung des § 183 StGB
erforderlichen Vorzeigens des entblößten Geschlechtsteils. Der Angeklagte ist
somit im Fall II. 5 der Urteilsgründe nur einer vorsätzlichen Körperverletzung in
Tateinheit mit Nötigung schuldig.

- 2 Der Strafausspruch im Fall II. 5 kann auch nach der Änderung des
Schuldspruchs bestehen bleiben. Der Senat schließt anhand der Urteilsgründe
aus, dass das Landgericht, welches die Strafe dem Strafraumen des § 223 Abs.
1 StGB entnommen hat, auf der Grundlage des geänderten Schuldspruchs eine
noch mildere Freiheitsstrafe als eine solche von zwei Jahren und sechs Mona-
ten verhängt hätte.

- 3 2. Hinsichtlich des Angeklagten B. geht das Landgericht zwar zu-
treffend davon aus, dass dieser beim Diebstahl des Pkw das Regelbeispiel des
§ 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht hat; die Kennzeichnung als "besonders
schwerer Fall" des Diebstahls in der Urteilsformel hat jedoch zu unterbleiben,
da es sich insoweit - anders als bei Qualifikationen - nicht um einen eigenen
Straftatbestand sondern um eine Strafzumessungsregel handelt.

- 4 Entgegen der Auffassung des Landgerichts umfasst der Teilfreispruch
des Angeklagten B. auch den Vorwurf der Verabredung zu einem Bank-
raub (Fall 9 der Anklage). Dieser war - ebenso wie der Diebstahl des Pkw, der
Diebstahl der Nummernschilder und das Anbringen der Nummernschilder an
dem Fluchtfahrzeug (Fälle 6-8 der Anklage) - als rechtlich selbständige Tat an-

geklagt und von der Kammer auch so zugelassen worden. Obwohl die Kammer - was rechtlich kaum begründbar ist, den Angeklagten aber nicht beschwert - ausweislich der Urteilsgründe nunmehr hinsichtlich der Fälle 6-9 der Anklage von einer natürlichen Handlungseinheit ausgeht, ist der Angeklagte gleichwohl vom Vorwurf der Verabredung (Fall 9 der Anklage), den die Kammer nicht für erwiesen hält, freizusprechen, um insoweit Anklage und Eröffnungsbeschluss zu erschöpfen (BGHSt 44, 197, 202).

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Roggenbuck

Appl